

Betroffenes Gesetz	Vernehmlassung zur Revision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG)		
Empfängerin	Direktion Justiz & Inneres, Kanton Zürich (Eva Vontobel, eva.vontobel@ji.zh.ch)		
Autorenschaft	Grünliberale Kanton Zürich	Datum	06.10.2022
Kontakt	E-Mail zh@grunliberale.ch	Tel. +41 44 701 24 00	Rötelstrasse 18, 8006 Zürich

Inhalt der Vernehmlassung

Die Totalrevision des IDGs drängte sich auf, da um die bei der letzten Revision (2019) aus Zeitgründen aufgeschobenen Anpassungen der Gliederung nachzuholen, zudem sollen verschiedenen Vorstösse des Kantonsrats zum Öffentlichkeitsprinzip (Open Government Data OGD), Datenschutz, Privacy by Design, once-only Prinzip, Pilotprojekte und weitem aufgenommen werden. Den grössten Sprung macht das neue Gesetz hinsichtlich der Strukturierung von Daten und deren Regulierung zur Veröffentlichung.

Kommentar

Unter dem Gesichtspunkt des technologischen Fortschrittes und der zunehmenden Digitalisierung der Verwaltung, ist es zentral, dass Behördendaten zukünftig als strategische Ressource verstanden und behandelt werden und deren Fehlen, Fehlerhaftigkeit, Nicht-Verfügbarkeit oder Missbrauch, gravierende Konsequenzen sowohl für die betroffenen als auch für die Verwaltung und deren Wirken nach sich ziehen kann. Die politische Einordnung des Datenschutzes erfolgte dabei nicht nur entlang des Spannungsfeldes von Freiheit und Sicherheit sondern auch unter der Betrachtung der Umsetzbarkeit und dem Wunsch nach einer Effizienten Verwaltung.

Die Verwaltung muss wissen, wo sie welche Daten hat und wie sie unmittelbar darauf zugreifen kann und wer für diese verantwortlich ist.

- Klare Gliederung und Verantwortlichkeiten
- Einfach zugänglich für Private und Behörden (Stärkung Öffentlichkeitsprinzip)
- Effiziente Verwaltung stärken (→ once only Prinzip, Austausch ermöglichen)

Das IDG soll dem Datenschutz und auch der effizienten Verwaltungstätigkeit Nachdruck verleihen. Keine unnötigen Hürden für Behördentätigkeit, wenn der Datenschutz sichergestellt ist.

Das IDG soll für Behörden und Private klar und verständlich sein. Dass Behörden oder Private, einen Datenberater zur Unterstützung beziehen zu müssen, um den Umgang mit ihren Daten zu verstehen, sollte nur in sehr komplexen Fällen notwendig sein.

Wo keine triftigen Gründe Abweichungen rechtfertigen, wird versucht, die kantonale Gesetzgebung an das nationale Datenschutzgesetz anzugleichen. Allein, bereits die Strukturierung des IDG setzt diesem Vorhaben enge Grenzen.

Anträge

§ 4 Abs. 4 b & c

Besondere Personendaten sind

b) Persönlichkeitsprofile / c) Profiling

Antrag: Anpassung an nDSG. Streichen von b&c

Perönlichkeitsprofile und Profiling sind nicht per se besondere Personendaten, sondern nur wenn die Bearbeitung zu besonderen Daten führt. (analog aktuellen DSG)

Hintergrund: Die Erfassung von besonderen Daten müssen zwingend entsprechend mitgeteilt werden. Werden «normale» Personendaten ausgewertet könnte dies als Persönlichkeitsprofil interpretiert werden, obwohl es keine sensitiven Informationen betrifft und selbst keine ist, da sie nicht unter die Kategorien gemäss §4 Abs4 a fällt. Trotzdem würde die Information als «Besonders» gelten, womit allenfalls eine nachträgliche

Informationspflicht gegenüber der Person geschaffen würde. Das nDSG regelt dies praktikabler, dadurch sind nicht anonymisierte Auswertungen möglich, sofern sie nicht zu besonderen Daten führen. (Bsp. ZVV Ticketing, Mobiler Verkehr, Schule, etc.) Hiermit sollen vor allem zukünftige Entwicklungen nicht behindert werden. Der Schutz und die Informationspflicht von Profiling von sensiblen Daten soll aber weiterhin zwingend gewährleistet werden. Die Angleichung an nationales Gesetz erhöht auch die Rechtssicherheit, respektive die Auslegung und Interpretation der Gesetze. Abweichung erhöhen lediglich den Klärungsbedarf.

§ 4 Abs. 5 b

Öffentliche Daten sind:

Antrag Anpassung: das öffentliche Organ **in entsprechender Form** frei verwenden und weitergeben darf.

Hintergrund: Ohne den Zusatz ist es den Behörden überlassen, ob sie Daten welche anonymisiert werden müssten, veröffentlichen wollen oder sich den Aufwand sparen. Es bestünde dann keine Pflicht.

§ 4 Abs. 6

Bearbeiten ist...

Antrag Anpassung: Bearbeiten istUmarbeiten, Bekanntgeben, **Archivieren** oder Vernichten.

Hintergrund: Archivierung scheint vergessen gegangen zu sein.

§ 5: Grundsatz des Transparenzprinzips fehlt hier. ->

Es wäre dem Verständnis dienlich, wenn Sinn und Zweck des Paragraphen erläutert würde:

z.B.: Die Behörden informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeit von allgemeinem Interesse, soweit nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Information muss rasch, umfassend, sachlich und klar sein.

§ 6 Abs. 3

Antrag Anpassung: Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand **oder erfassen mehrere Organe dieselben Informationen, bereinigen sie diese regelmässig** und regeln die Verantwortlichkeiten.

Hintergrund: Ziel der Ergänzung ist es Datenkonflikte und Redundanzen zu vermeiden. Idealerweise würden die Behörden einen gemeinsamen Datensatz pflegen und diesen austauschen, aber bis es so weit ist, sollte zumindest klar sein, wessen Datensatz höher Priorität hat. Dies gilt es vor allem hinsichtlich der Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs konsequent nachzuleben, ansonsten entsteht ein riesiges Datenchaos.

§ 8 Abs. 2 d (neu)

Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen

Neu d) die Dritten und deren Auftragnehmer im Rahmen ihrer Aufgaben einer äquivalenten Datenschutzgesetz unterstehen.

Hintergrund: Beim Einsatz von Software ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Datenschutzerklärungen im Einklang mit dem IDG stehen. Leider, referenzieren einige der heute häufig genutzten Softwareanbieter dabei nicht auf das Schweizerische DSG oder IDG sondern auf die Europäische Rechtssprechung DSGVO, GDPR. Diese soll hinreichend sein, wenn der entsprechende Datenschutz für den Einsatzbereich der Software jenem der IDG entspricht. Die Datenschutzbeauftragte erstellt dazu eine entsprechende Auslegung, auf welche sich die Behörden stützen können.

§ 10. Abs. 2

Bekanntgabe - Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

Antrage neu f) **die Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie der freien Meinungs- und Willensbildung der Behörden tangiert sind.**

Hintergrund: Explizite Verankerung, dass die Behörden ihre Interessen wahrnehmen dürfen.

§ 10. Abs. 3

Antrage Anpassung: Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre **oder der Schutz des Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses** Dritter beeinträchtigt wird.

Hintergrund: Klarstellung, dass auch geschäftliche Aspekte von Privatpersonen schützenswert sind.

2. Abschnitt: Öffentlichkeitsprinzip

Es fehlt eine Erklärung des Öffentlichkeitsprinzips, dass jede Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten hat.

§ 11. Abs. 1

Antrag Anpassung: Das öffentliche Organ stellt Informationen über seinen Aufbau, die Zuständigkeiten und ~~Kontaktmöglichkeiten~~ **Kontaktstellen** zur Verfügung.

Hintergrund: Die Kontaktstellen, im Sinne einer zuordnungsbaaren organisatorischen Funktion, Abteilung, etc., soll, intern und extern, Verbindlichkeit erzeugen. Kontaktstellen wie Chatbots oder anderweitig nicht zuordnungsbaare Datenrelais sind dazu nicht geeignet. (Analog §13 Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige Stelle.)

§ 13. Abs. 3

Antrag Ergänzung: Daten, deren Aufbereitung oder Veröffentlichung erhebliche zusätzliche sachliche oder personelle Mittel erfordert, müssen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. **Sie werden im Register entsprechend gekennzeichnet.**

Hintergrund: Dieser Absatz enthebt ohne grossen Aufwand von der Pflicht der Veröffentlichung. Dann sollte diese aber entsprechend vermerkt werden. In einer zukünftigen völdigitalisierten Verwaltung sollten aber kaum mehr Datensätze unter diese Ausnahmeregelung fallen!

§ 16.

Antrag Anpassung: Vom Informationszugang ausgenommene **öffentliche Daten** sind:

Hintergrund: Es wäre dem Verständnis dienlich, wenn nochmals präzisiert würde, dass die Ausnahmen die öffentlich verfügbaren Daten betreffen und innerhalb dieser Bezugsgruppe Ausnahmen geregelt werden. Informationen, die unter anderweitig ausgeschlossen sind (besondere Personendaten, Berufsgeheimnisse, etc.) sind davon nicht betroffen.

§18 Abs. 2 a)

Erläuterung: Sprechen überwiegende öffentliche Interessen gegen die Gewährung des Informationszugangs, ist der Zugang zu verweigern. Ein Einbezug der Dritten erübrigt sich in diesem Fall.

Kommentar: Dieser Verweis sollte als explizite Einschränkung des Informationsrechts ausgewiesen werden. Kann aus §10 abgeleitet werden, soll aber nochmals explizit formuliert werden. Daher in vorherigem Paragraph 15 ergänzen.

Antrag neuer Absatz: §15 Abs. 2 (neu) - Sprechen überwiegende öffentliche Interessen gegen die Gewährung des Informationszugangs, kann der Zugang verweigert werden.

§22 Abs2 c (neu)

Das öffentliche Organ darf besondere Personendaten bearbeiten, wenn

Antrag Neu:

c) Die Bearbeitung im Rahmen von Überwachungszwecken zeitlich und lokal begrenzt ist.

Hintergrund: Dies ist eine mögliche Umsetzung der von uns miteingereichten Motion [«Grundrechte und Privatsphäre im öffentlichen Raum schützen»](#). Der Passus soll die Auswertung von biometrischen Daten begrenzen. Die Erfassung wird bereits anderweitig geregelt.

§23 Abs. 2 .

Antrag Ergänzung: Zu einem nicht personenbezogenen Zweck darf das öffentliche Organ Personendaten bearbeiten, wenn sie, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert **oder pseudonymisiert** werden, und aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

Hintergrund: Mit der Pseudonymisierung soll klargestellt werden, dass Daten aus verschiedenen Beständen verbunden werden können, wenn keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich sind. D.h. die jeweiligen Behörden nutzen für die Betroffene Person das gleich Pseudonym. (Analog §26 Abs. 2).

§25 a)

Antrag Ergänzung: die Aufgaben, aufgrund derer die Bearbeitung erforderlich ist, in einem Gesetz geregelt sind **oder der Regierungsrat dies im Rahmen seiner Tätigkeit als notwendig erachtet**

Hintergrund: Pilotprojekte sollten gerade dazu da sein Neues auszutesten, respektive bekannte Erweitern. Dazu braucht es ausreichend Spielraum und nicht eine bereits bestehende Gesetzeslage. Der Schutz der Betroffenen ist in den weiteren Absätzen gesichert.

§27 Abs. 2 f) (neu)

Antrage zusätzliche Punkt: **f) die Kontaktstelle**

Hintergrund: Die Informationspflicht bei der Erfassung von Personendaten soll um die Kontaktstelle erweitert werden. Wer sich über die erfassten Daten informieren möchte, sollte dies einfach und unkompliziert tun können.

§29 Abs. 2

Antrag Anpassung: Es **lässt** zur Sicherstellung der Qualität der Informationsbearbeitung seine Verfahren, seine Organisation und seine technischen Einrichtungen durch eine unabhängige und anerkannte Stelle prüfen und bewerten.

Hintergrund: Wechsel von kann-Möglichkeit, zur Pflicht. Die Datensysteme müssen unabhängig geprüft werden. Die Qualität von Daten kann nicht hoch genug geschätzt werden.